

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Sandberg, Jähnborn, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mültitz-Roitzschen, Ranzig, Neutirchen, Neutanneberg, Nieberwartha, Oberhermsdorf, Bohrtdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalbe, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, Wilsdruff.

No. 48.

Donnerstag, den 30. April 1908.

67. Jahrg.

Nachdem im Jahre 1906 und 1907 in verschiedenen Teilen des Bezirks der Nonnenfaller in größeren Mengen aufgetreten ist, sieht zu befürchten, daß sich die Gefahr dieses Jahr in verstärktem Maße wiederholen wird.

Auf Grund des Gesetzes, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insekten betreffend, vom 17. Juli 1876 wird daher — um zunächst einen Ueberblick über den Umfang des Auftretens des Schädlings zu gewinnen — nach Eintreten der wärmeren Witterung hiermit angeordnet, daß alle Waldbesitzer des Bezirks ungesäumt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung in ihren Beständen nach Nonnenfaller bezw. Napenspiegeln suchen.

Zu diesem Zwecke sind Probedäume zu fällen, pro ha etwa 3-4 Stück. Diese Bäume sind tief am Boden abzuschneiden, zu entasten und dann die Rindenschuppen vorsichtig und über untergelegten Luchern abzulösen, zu entsaften und Borkenschnuppe einzeln. Dabei ist jede Ritze nach vorherigem Ausschneiden genau nachzusehen. Die gefundenen Eier und Käupchen sind in verschließbaren Glas- und Blechbehältnissen aufzubewahren, damit nach Beständen ihre Einsendung an Sachverständige erfolgen kann.

Die Nonnenfaller erscheinen etwa stecknadelkopfgroß, graubräunlich in Ösfüßen von 10-100 Stück. Die Spiegel sind ungefähr talergroße Ansammlungen junger etwa 1/2 cm großer Käupchen.

Die Herren Bürgermeister zu Siebenlehn und Wilsdruff, sowie die Herren Gemeindevorstände werden angewiesen, diese Arbeiten unter eigener Verantwortlichkeit zu überwachen und bis

### 15. Mai dieses Jahres

anher anzuzeigen, ob und in welchem Umfange Eier und Spiegel festgestellt worden sind. Fehlscheine sind einzureichen.

Die sämtlichen Herren Gutsvorsteher haben diesen Anordnungen hinsichtlich der in den Gutbezirken vorhandenen Waldungen gleichfalls nachzugehen und die verlangten Anzeigen oder Fehlscheine binnen gleicher Frist einzureichen.

Die Bezirksgenossenschaft erhält hierdurch Befehl, die Ortsbehörden bei Ueberwachung der Ausführung der angeordneten Arbeiten zu unterstützen.

Die Nichtbefolgung der getroffenen Anordnungen ist nach Maßgabe des oben angeführten Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mk. zu ahnden. Die notwendigen Arbeiten werden auf Kosten der Säumnigen bewirkt werden.

Weissen, am 27. April 1908.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

## Obsternte.

Um den beim Einerten von Obst und namentlich von Erdbeeren, Beerenobst und Kirschen vielfach beobachteten Mischständen nach Möglichkeit vorzubeugen, sieht sich die Königl. Amtshauptmannschaft aus gesundheitspolizeilichen Gründen veranlaßt, nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes zu verordnen:

### § 1.

Abgenommenes Obst, das für den Handel bestimmt ist, darf nicht in einem Raume aufbewahrt werden, wo Menschen über Nacht oder tagsüber zu Wohnzwecken sich aufhalten.

Deshalb müssen in Obstbuden die Räume, in welchen das Obst aufbewahrt wird, von den Wohn- und Schlafräumen durch eine bis an die Decke reichende, fest gefugte oder sonst dicht geschlossene Bretterwand von einander getrennt werden.

## Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 29. April.

### Deutsches Reich.

#### Die Staatsanwaltschaft und Fürst Gulenburg.

Es wurde mitgeteilt, daß die Berliner Staatsanwaltschaft sich bereits seit längerer Zeit mit der Anschulldigung des Meinreides gegen den Fürsten Gulenburg beschäftigt habe. Die „N. O. C.“ bringt hierzu aus „unantastbarer Quelle“ eine Mitteilung, für welche ihr die Verantwortung überlassen bleiben muß:

Das ist allerdings insoweit richtig, als die Staatsanwaltschaft das Berliner Polizeipräsidium ersucht hatte, den Fürsten Gulenburg selbst zu Verhörungen über die gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen zu bitten. Dies geschah auf folgende Weise: Der Kriminalkommissar Hans von Treskow erhielt den Auftrag, im Namen seiner vorgesetzten Behörde anzufragen, ob sein Besuch dem Fürsten Gulenburg genehm sei. Die Antwort lautete bejahend. Kriminalkommissar von Treskow hatte den Befehl von seiner vorgesetzten Behörde, bei seiner Mission gesellschaftliche Formen zu wahren, wie sie sonst wohl bei kriminellen Ermittlungen so schwerwiegender Art noch nie üblich gewesen sein dürften. So kam es, daß ein Kriminalkommissar gezwungenermaßen die Gastfreundschaft — Speise, Trank und Unterhaltung — eines Mannes genießen mußte, mit dem sich nach dem Ergebnisse des Münchener Harden-Prozesses ein preussischer Offizier schwerlich an einen Tisch setzen würde.

Oberstaatsanwalt Dr. Henkel hat inzwischen einem Interwiewer erklärt, daß ihm von einer Erschütterung seiner Stellung nichts bekannt sei, und hinzufügt: „Jedenfalls bin ich mir bewußt, daß die Staatsanwaltschaft in keiner

Weise ihre Pflicht versäumt hat, ich habe auch nicht bemerkt, daß an mir übergeordneter Stelle eine gegenteilige Auffassung bestände.“ — Nach der Behauptung der „N. O. C.“ sollte der Rechtsbeistand des Fürsten Gulenburg, Geh. Justizrat Baemel, gegenüber einem Berichterstatter deutlich seinen Glauben an die Richtigkeit der Münchener Zeugenaussagen ausgedrückt haben. Hierzu schreibt der „Deutschen Tageszeit.“ Geh. Justizrat Baemel:

„Es ist unklar, daß ich dem Berichterstatter der „N. O. C.“ gegenüber irgend eine Aeußerung getan habe, die auch nur dem Sinne nach dahin gedeutet werden könnte, daß ich die von den Zeugen Riedel und Ernst in dem Münchener Prozeß gemachten Aussagen für wahr hielt. Ich habe den betreffenden Herrn gegenüber vielmehr meine gegenteilige Auffassung in unzweideutigen Worten zum Ausdruck gebracht.“

#### Eine scharfe Kritik über den Wert des Soldatenbrotes

fällt Oberhabsarzt Professor Dr. Bischoff in der „Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten“. Zunächst macht er diesem Nahrungsmittel den Vorwurf, daß es nicht gut bekömmlich ist, und zwar liegt das in erster Linie an dem Gehalt an Mele. „Der Gehalt an ausnahmsweise Eiweiß (Protein) ist zu gering, so daß es für die Deckung des Eiweißbedarfes nicht von erheblicher Bedeutung ist, und außerdem wird ein großer Teil durch den Darm unbenützt ausgeschieden. Ferner bewirkt der große Melegehalt auch Beeinträchtigungen der Verdauungsorgane. Der hohe Zellulosegehalt führt zu Gärungen, wodurch eine Reizung des Darmkanals bewirkt wird. Die von dem sogenannten Baderbrot abweichende Beschaffenheit des Soldatenbrotes ruft häufig Magenstörungen hervor, weshalb die Zahl der Magen- und Darmkrankheiten bei der Truppe eine recht beträchtliche ist.

§ 2. Die zur Aufbewahrung des abgenommenen Obstes dienenden Behältnisse und Räume müssen stets so sauber gehalten werden, wie es den Umständen nach möglich ist.

Zum Zudecken gefüllter Obstkörbe dürfen keine getragenen Kleidungsstücke verwendet werden. Die Körbe sind vielmehr entweder mit reinem Stroh oder Raub oder mit stets sauber zu haltenden, waschbaren Stoffen zuzudecken.

Gefüllte und leere Verkaufkörbe sind, soweit sie nicht in einem für Hunde und andere Haustiere unzugänglichen Raume stehen, auf mindestens 50 cm hohen Gestellen aufzubewahren.

Die zum Handverkauf benutzten Gefäße und Geschirre müssen stets in sauberem Zustande gehalten werden.

### § 3.

In jeder Obstbude, welche als Aufenthaltsraum für den Unternehmer oder dessen Bedienstete und Arbeiter dient, ist Gelegenheit zum Waschen der Hände zu bieten. Wasser, Seife und saubere Handtücher müssen daher stets in genügender Menge vorhanden sein. Der Unternehmer und dessen Vertreter sind gehalten, dafür zu sorgen, daß die beim Obstplücken und Obsthandel beschäftigten Personen von der Waschanlage Gebrauch machen.

### § 4.

Jede Verunreinigung der Obstbuden und ihrer Umgebung, sowie der Plätze, wo Obst zum Verpacken und zum Versand aufgestapelt wird, ist verboten.

Mit Hautkrankheiten behaftete Personen dürfen beim Obstplücken und Obsthandel nicht verwendet werden.

### § 5.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

### § 6.

Diese Bestimmungen treten am 15. Mai 1908 in Kraft. Weissen, am 22. April 1908.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 30. April 1908, nachmittags 6 Uhr

## öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, den 29. April 1908.

Der Bürgermeister.  
Kahlenberger.

## Freibank Wilsdruff.

Donnerstag, den 30. d. Mts.,

von vormittags 8 Uhr ab

Rindfleisch in rohem Zustande. Preis 35 Pfg. pro Pfund.

Eine weitere Gefahr besteht darin, daß nach Bischoff durch diese Reizungen sogar Blinddarmentzündungen hervorgerufen werden können. — Es erscheint nötig, daß die Militärverwaltung solchen Urteilen aus den Reihen der Militärärzte sobald wie möglich Rechnung trägt und für Abhilfe sorgt.

#### Eine Aeußerung Liebknechts über die Soldaten,

die er als zweibeinige Tiere in Uniform bezeichnete, ist von der Sozialdemokratie als Unwahrheit leidenschaftlich bestritten worden. Wie so oft, zeigt sich auch hier wieder, wie wenig man die sozialdemokratische Entrüstung als bare Münze nehmen kann, denn in Nr. 71 des Liebknechtschen „Volkstaat“ von 1873 heißt es wörtlich:

„Daß der Mensch, der keine Uniform trägt, im Militärstaat nur als ein halber Mensch gilt — wir wollten sagen, daß das zweibeinige Tier, welches keine Uniform trägt, nur halb soviel gilt wie das uniformtragende zweibeinige Tier — denn Menschen kennt der Militärstaat nicht — wird uns jetzt gelegentlich der Cholera wieder recht deutlich vor-demonstriert.“

#### Der kirchliche Starrsinn,

so wird aus Baden geschrieben, hat sich wieder einmal in besonders krasser Weise in Muggensturm bei Rastatt gezeigt. Dort starb eine katholische Frau, die vor Jahren einen geschiedenen Mann geheiratet und in musterhafter Ehe mit ihm gelebt hatte. Der katholische Pfarrer hatte ein Einsehen und telegraphierte nach Freiburg an das erzbischöfliche Ordinariat, ob er die Frau kirchlich beerdigen dürfe. Die Antwort der Kurie lautete schroff ablehnend. Der protestantische Geistliche hat dann der von ihrer Kirche Geachteten den letzten Liebesdienst erwiesen und auf seine Gebühren verzichtet.